



Gemeinde Wald AR

Reglement Schulbus und Schulweg

Das vorliegende Reglement regelt die Berechtigung für die „**Benutzung des Schulbus**“ und den „**Schulwegbeitrag**“ in der Gemeinde Wald.

1. Grundsätze und Anspruchsberechtigung

Bei längeren Schulwegen werden die Kinder einen Teil mit dem Schulbus gefahren. Ist dies nicht möglich, erhalten die betroffenen Familien einen Pauschalbeitrag an die eventuell anfallenden Fahrkosten.

Anspruchsberechtigt sind Kinder vom 1. Kindergartenjahr bis zur 6. Primarklasse.

Der Entscheid liegt im Ermessen des Schulträgers und richtet sich im Einzelfall nach folgenden Kriterien:

- Der Schulweg ist länger als 2.5 km (100 Höhenmeter entsprechen einem Leistungskilometer).
- Der Weg zu Fuss übersteigt eine Dauer von 30 Minuten.
- Der Schulweg gilt für das Kind als nicht zumutbar (z. B. zu hohe Gefährlichkeit).

Die Berechnungsgrundlagen basieren auf den Angaben von „google maps“.

2. Berechtigung für Transport mit Schulbus:

Kinder, die nach den unter Punkt 1 genannten Kriterien einen unzumutbaren Schulweg haben, sind berechtigt, mit dem Schulbus einen Teil des Schulweges zu fahren.

Dies sind Kinder aus den Bezirken:

- Loch
- Erbschrut
- Brettwald
- Hofguet
- Zelg
- Untere Tanne
- Säge
- Grund
- Tanne

Die Sammelstellen sind im Loch und in der Säge und, wenn genügend Platz im Schulbus vorhanden, auch beim Restaurant Hirschen.

3. Berechtigung für Pauschalbeitrag

Familien, die mehr als 2,5 km von den Schulbus – Sammelstellen Loch, Säge oder Hirschen entfernt sind oder der Weg für die Kinder als nicht zumutbar angesehen wird, sind berechtigt, einen Pauschalbeitrag zu erhalten.
Dabei kann zwischen Sommer – und Winterhalbjahr unterschieden werden.

Dies sind Familien aus den Bezirken: untere Tanne (im Winterhalbjahr)
Tanne
Zelg (im Winterhalbjahr)

4. Schulbus oder Beiträge: Entscheidungskompetenz und Bedingungen, Form und Höhe

Familien, die die Kriterien von Punkt 1 „Grundsätze und Anspruchsberechtigung“ erfüllen, sind ohne schriftliches Gesuch anspruchsberechtigt.

Weitere Gesuche müssen von den Erziehungsberechtigten bis spätestens 31. Mai beim Schulsekretariat schriftlich eingehen.
Die Gesuche werden von der Schulleitung bearbeitet. Kindergartenkinder haben Vorrang.

Es werden nur Beiträge an Schüler und Schülerinnen gesprochen, die die Schule Wald besuchen und in der Gemeinde wohnhaft sind.

Es wird **pro Familie ein Pauschalbeitrag** an die Transportkosten bezahlt. Dieser richtet sich nach der Anzahl Schulhalbtage pro Schuljahr.

5. Abrechnung und Auszahlung

Beiträge werden jeweils auf Ende Schuljahr ausgerichtet und können von den Berechtigten auf dem Schulsekretariat bis spätestens 31. Juli abgeholt werden.

6. Rekurs

Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 20 Tage beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement „Schulwegbeitrag“ ersetzt dasjenige vom Gemeinderat am 19. Mai 2009 erlassene und tritt **per 1. August 2015 in Kraft**.